

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 218.

Sonnabend den 6. August.

1859.

Bekanntmachung.

Mit dem 2. Januar 1860 hat ein Drittheil der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner auszuscheiden und es ist die diesjährige Ergänzungswahl zu veranstalten. Von dieser Wahl sind nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung auch diejenigen Bürger auszuschließen, die sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre in Rückstand befinden. In Berücksichtigung dessen werden die Bürger, welche solche Abgaben auf die erwähnte Zeit unberügt gelassen haben, zu deren sofortiger Bezahlung hiermit noch besonders aufgefordert, indem sie sonst ihres Wahlrechtes für die gegenwärtig bevorstehende Wahl verlustig werden.

Leipzig, am 29. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Cerulli.

Erinnerung an Ablösung der Grundsteuern.

Am 1. August d. J. wird der dritte Termin der Grundsteuern fällig, welcher nach der zu dem Finanzgesetze vom 12. August 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit drei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten ist. Zugleich mit diesem Termine soll auch, laut der zu dem Nachtragsgesetze vom 13. Juni 1859 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 14. derselben Monats, als außerordentliche Grundsteuer Ein Pfennig von jeder Steuereinheit erhoben werden, so daß mithin zusammen

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit

zu entrichten sind.

Die diesjährigen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeläge, so wie die städtischen Realschul- und Communal-Anlagen — welche letztere für diesen Termin nach demselben Betrage, wie in den beiden ersten Terminen dieses Jahres, zu bezahlen sind, — an obigem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich zu berichten, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort gegen die Restanten executivische Zwangsmittel eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

Die im Museumsgebäude befindlichen lichten und trocknen Souterrains sollen, so weit dieselben nicht für das Museum gebraucht werden, im Ganzen oder in zwei Abtheilungen meistbietend auf drei Jahre vermietet werden.

Dieselben eignen sich zu Niederlagen, jedoch dürfen nur trockene Gegenstände darin aufbewahrt werden.

Mietlustige haben sich im Bietungstermin

den 8. August a. C.

Vormittags 11 Uhr bei der Rathsküche anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Resolution, wobei der Rath sich die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige freie Verfügung vorbehält, zu gewähren.

Leipzig, den 28. Juli 1859.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Zur Geschichte des Leipziger Handels.

III. Artikel.

Vom westphälischen Frieden bis zum Beginn der Napoleonischen Periode.

(Schluß.)

Bereits seit der Thronbesteigung Friedrichs II. ging wieder verloren, was etwa durch den 1728 mit Brandenburg abgeschlossenen Commerzientraeger gewonnen worden war, indem Friedrich zur Aufhöhung seines Handels und seiner Fabriken die bekannte Handelspresse anordnete. Was aber Leipzig unter dem Drucke des 7jähr. Kriegs selbst litt, ist zu bekannt und zu vielfältig gesagt, als daß es hier zu wiederholen nöthig wäre.

Friedrich schonte sein Land und saugte dafür Sachsen aus und Preußen trüb, während es die größten Summen in Anspruch nahm, außerdem noch einen gar eindrücklichen Handel mit sächsischen Steuerscheinen, welche es für geringes Geld kaufte und welche dank den Bestimmungen des Hubertusburger Friedens gemäß, in sächsischen Gassen voll ausgezahlt werden mussten. Natürlich daß in den Zeiten solcher Abhängigkeit und Erneidigung auch ein Vorrecht nach dem andern fiel! Magdeburgs Pläne, Leipzig den Stapel zu schwämmen und seine Weissen auf dessen Umlösen zu haben, siegten jetzt. Schon 1752 mußten die Elbschiffer,

welche Waaren nach Hamburg führten, der Stadt Magdeburg versprechen, die Stadtrechtlichkeit Magdeburgs nicht zu beeinträchtigen; ja man verlangte sogar 1736, daß die Fuhrleute, die in Magdeburg Waaren geladen hatten, den Leipziger Stapel umfischen, sobald sie nach Niedersachsen Waaren sperrten. Der Dresden-Friede 1745 erwiderte zwar dieser Forderungen, bestätigte sie indeß keineswegs, vielmehr wurde 1755 auf die durch Magdeburg gehenden sächsischen Frachtfahrzeuge eine starke Abgabe gelegt, so daß Sachsen sich veranlaßt fand, die sogenannte neue Harzstraße, vom Leipzig nach Lüneburg, Hamburg und Lübeck anzulegen*).

Solchem Verfalls konnte auch die jetzt nominell ins Leben tretende Commerzien-Deputation nicht abhelfen, zumal da der all-

* Zur Auskundmachung dieser Strafe über Wersburg, Quedlinburg, Nißlade, Wallhausen, Stollberg, Breitenstein, Hafelstädt, Danne, Braunslage, über die Achtermannshöhe, Oderbrück, Bortenbrück, Harzburg, bediente man sich eines Fuhrmanns aus Nordhausen, Namens Seidenstricker, eines uneigennützigen und unternehmenden Mannes, der diesen Weg zuerst mit unendlicher Mühe und außerordentlichen Kosten fuhr und dabei Pferde, Geschirr und sein ganzes Vermögen zufügte, indem er wegen der unwegsamen Bösch. über einer Strecke von 5 Meilen oft ganze 3 Tage fuhr. Der Mann, welcher durch sein Unternehmen den Weg zweckmäßig öffnete, darf zu Leipzig in den hämmerlichsten Umständen, während er nach ihm die Gasse aufdeuteten.